

ORTSRECHT DER STADT AICHACH

Verordnung
über die Reinhaltung und Reinigung der
Gehbahnen und öffentlichen Straßen



Die Stadt Aichach erlässt aufgrund des Art. 51. Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27.12.1999 (GVBl. S. 532) folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der Gehbahnen und öffentlichen Straße

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet, die der Stadt als Bau- lastträger unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG.
- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) wenn kein solcher Gehweg besteht, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1 m, gemessen von der Grundstücksgrenze aus
 - c) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, für Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

§ 3 Reinigungspflichtige

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder in sonstiger Weise durch sie erschlossen werden (Hinterlieger), haben die Gehbahnen nach Maßgabe dieser Verordnung auf eigene Kosten zu reinigen. Besteht an einem pflichtigen Grundstück ein Erbbaurecht oder

Nießbrauch, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.

- (2) Die Reinigungspflicht tragen Vorderlieger und Hinterlieger gemeinsam, soweit sie nach § 5 für den gleichen Abschnitt der Gehbahn verpflichtet sind. Es bleibt ihnen überlassen, die Verteilung der anfallenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln. Die getroffenen Vereinbarungen werden bei der Stadt gesammelt.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren öffentlichen Straßen aus erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (4) Die nach Abs. (1) Verpflichteten bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen, dies gilt auch für Vereinbarungen auch Abs. (2) Satz 2.

§ 4

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichteten haben die Gehbahnen regelmäßig in gereinigtem Zustand zu halten. Zu diesem Zwecke haben sie die Gehbahnen einmal wöchentlich (Freitag oder Samstag) soweit wie möglich von allgemeinen Straßenverschmutzungen, insbesondere Herbstlaub, Gras und Unkraut, frei zu machen. Fällt auf den Reinigungstag ein gesetzlicher Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Wochentag durchzuführen.
- (2) Das angefallene Kehrgut haben die Verpflichteten auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (3) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

Inbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
- b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsrinnen der öffentlichen Straßen schütten oder einzuleiten. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

§ 5
Räumliche Abgrenzung

- (1) Die Verpflichtung der Vorderlieger umfasst den Gehbahnabschnitt, auf dessen Länge das Grundstück eine gemeinsame Grenze mit der öffentlichen Straße besitzt. Dieser Abschnitt wird seitlich durch die Linien begrenzt, die von den vorderen Grundstücksecken ausgehend einen rechten Winkel mit der Gehbahnmitte bilden.
- (2) Die Verpflichtung der Hinterlieger umfasst den nach Abs. (1) zu reinigenden Gehbahnabschnitt des Vorderliegergrundstücks, über das ihr Grundstück erschlossen wird. Ist dieser Gehbahnabschnitt mehr als doppelt so lang wie die Vordergrenze des Hinterliegergrundstücks so beschränkt sich die Verpflichtung auf den Gehbahnabschnitt, der vor dem Hinterliegergrundstück liegt. Zur Bestimmung dieses Abschnitts ist Abs. (1) Satz 2 entsprechend anzuwenden.
- (3) Grenzt ein Vorderliegergrundstück mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße, so kann die Stadt den zu sichernden Gehbahnabschnitt abweichend von Abs. (1) durch Anordnung für den Einzelfall festlegen, wenn und soweit das unter Berücksichtigung der Grundstücksgröße der Billigkeit entspricht. Eine solche Festlegung kommt insbesondere bei Hammergrundstücken in Betracht.
- (4) Abs. (3) gilt entsprechend, wenn ein Hinterliegergrundstück über ein Vorderliegergrundstück erschlossen wird, das mit einer geringeren Breite als 6 m an eine öffentliche Straße grenzt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) entgegen § 4 Abs. 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
- (2) die ihm nach dem § 4 Abs. 1 und 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt.

§ 7
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.11.1993 außer Kraft.

Aichach, den 10. Dezember 2001

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der Gehbahnen und öffentlichen Straßen der Stadt Aichach vom 10.12.2001 wurde im Rathaus, I. Stock, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2001 angeheftet und am 18.01.2002 wieder entfernt.

Aichach, den 21.01.2002

gez. Habermann

Klaus Habermann
Erster Bürgermeister